

INHALTSVERZEICHNIS

Editorial	S. 1+2
Altersversorgung nun zukunftssicher	
Delegierte der Kammerversammlung bestätigen Arbeit des LA	S. 1-9
Abbau von Hypotheken der Vergangenheit – Befreiung von Altlasten erleichtert Weg in die Zukunft	S. 2
Neues System wirksam ab 2007 – Beitragsfreistellung für Altsystem zum 31.12.2006	S. 3
Rentenbescheide und Rentenprognosen – Wichtige Änderungen nach Umstellung auf Neusystem	S. 4
Die Bedeutung des Rechnungszinses – Verursachungsgerechte Verteilung von Überschüssen	S. 4
Was bedeutet „verursachungsgerecht“?	S. 6
Sicherheit für verlässliche Lebensplanung – Neue Rechnungsgrundlagen mit Potential nach oben	S. 6
Das Prinzip der individuellen Äquivalenz – Voraussetzung für Beitrags- und Verteilungsgerechtigkeit	S. 7
Die Bedeutung der Sterbetafeln – Lebenserwartung erheblich gestiegen	S. 7
Ertragsquellen des AVW	S. 7
Kapitalerträge und biometrische Gewinne	
Vergleich der Lebenserwartung im Zeitablauf DAV 1994 und DAV 2004	S. 8
Neue Satzung – Neue Regeln Erste Säule sichert Alter und Lebensrisiken	S. 8
Die Vorteile der Satzung auf einen Blick	S. 10+11

IMPRESSUM

AVWinfo
Information für Mitglieder des
Altersversorgungswerkes der
Zahnärztekammer Niedersachsen

Herausgeber:

AVW Altersversorgungswerk der
Zahnärztekammer Niedersachsen
Zeißstraße 11a
30519 Hannover
Tel. 0511/833910
Fax 0511/83391-206

Mitglieder des Presseausschusses AVW:

Dr. Karl Horst Schirbort
Dr. Josef Kühling-Thees
Dr. Bodo Vogel

Redaktion:

Dr. Hermann Himmelmann
Angelsburger Straße 19
26409 Wittmund
Tel. 04462/3298
Fax 04462/929420
hermann.himmelmann@ewetel.net

Satz und Druck:

ccv concept center verlag gmbh
Wiefelsteder Straße 59
26316 Varel
Tel. 04451/96028-0
Fax 04451/96028-21
info@ccv.de

Altersversorgung nun zukunftssicher

Fast alle Delegierte der Kammerversammlung bestätigen Arbeitsergebnis des Leitenden Ausschusses

Das Altersversorgungswerk der Zahnärztekammer Niedersachsen hat neben einer neuen Satzung nun auch neue, der Realität angepasste Rechnungsgrundlagen erhalten. Diese sind mit Beginn des Jahres 2007 wirksam. Versicherungsmathematisch bedeutet dies eine klare Trennung zwischen dem Altsystem bis 2006 - und dem Neusystem ab 2007. Das Ergebnis der umfangreichen Arbeit der Sachverständigen, des Satzungs- und vor allem des Leitenden Ausschusses stellt nun eine **verlässliche Rechtsgrundlage** für alle Mitglieder im AVW dar. Für alle Renten und Anwartschaften besteht eine vollständige Kapitaldeckung. Mit dem Prinzip der individuellen Äquivalenz und mit verursachungsgerechter Verteilung der Überschüsse hat der Leitende Ausschuss für unser AVW nun ein zukunftssicheres Fundament geschaffen.

Dies war das System, für das sich weitblickende Gründerväter des AVW vor fast 50 Jahren entschieden hatten. Erst mit der Rekonstruktion der indivi-

duellen Äquivalenz steht das AVW nach deutlichen Verlusten und Enttäuschungen der Vergangenheit wieder auf grundsoliden Füßen. Damit gehört unser AVW heute zu dem Kreis von berufsständischen Versorgungswerken, die unter Anwendung aktueller Sterbetafeln den demographischen Veränderungen eine vollständige Kapitaldeckung gegenüberstellen können.

Dabei konnten die Gründerväter damals nicht wissen, dass nur zwei Generationen später sinkende Geburtenraten und steigende Lebenserwartung ihre Entscheidung bestätigen würden. Welche dramatische Auswirkung die neu erstellten, aktuellen Sterbetafeln der Deutschen Aktuarvereinigung (DAV) für die Zukunft unseres Versorgungswerkes haben, stellt das AVWinfo in den weiteren Erläuterungen zu der erheblich gestiegenen und weiter steigenden Lebenserwartung vor. Bereits in dieser Einleitung müssen wir Ihre Aufmerksamkeit auf das Beispiel eines heute 30-jährigen Kollegen lenken: Die Vorausbe-

Fortsetzung auf Seite 2

Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

die neue Satzung des Altersversorgungswerkes war eine schwere Geburt und konnte letztendlich nur mit „Kaiserschnitt“ ins Leben gebracht werden.

Deshalb konnte die vom Oberverwaltungsgericht Lüneburg festgelegte Rentenneubescheidung erst mit erheblicher Verspätung erfolgen. Ebenso werden die Renteninformationsschreiben für beitragszahlende Mitglieder erst am Jahresende eintreffen.

Trotzdem ist nach Inkrafttreten der neuen Satzung zum 1.1.2007 und der Festlegung neuer Rechnungsgrundlagen zum selben Zeitpunkt unser Versorgungswerk in ruhigerem Fahrwasser.

Unsere Hauptanliegen, keine weiteren Rentenkürzungen bei Rentnern und möglichst abgesicherte Prognosen für Rentenanwärter, konnten wir erfolgreich realisieren.

Tatsache bleibt aber auch weiterhin, daß aufgrund der vorgefundenen Verhältnisse die in 2004 durch massive Rentenabsenkungen betroffenen Rentner nur bescheidene Nachzahlungen erhalten konnten und die

Fortsetzung auf Seite 2

Prognosen für die zu erwartenden Renten für Rentenanwärter teilweise deutlich niedriger ausfallen müssen als bisher. Dafür gibt es Gründe, die vom amtierenden Leitenden Ausschuß nicht zu vertreten bzw. nicht zu beeinflussen sind.

So vor allem der wenig weitschauende Umgang mit den finanziellen Reserven des Werkes in der Vergangenheit (z.B. „großzügige“ Rentenanpassung ohne Deckung). Für die zukünftige Entwicklung wirkt sich die deutlich steigende Lebenserwartung aus, die in den anzuwendenden aktuellen Sterbetafeln zum Ausdruck kommt. Sicher wird es für jedermann nachvollziehbar sein, daß man mit dem gleichen Beitrag nicht die gleich hohe Rente bekommen kann, wenn damit mehr Lebensjahre finanziert werden müssen.

Zusätzlich belastend wirkt sich die gesetzliche Auflage aus, daß Mann und Frau, sowie Verheiratete und Ledige versicherungsmathematisch gleich zu behandeln sind (Unisextarif).

Letztendlich wirkt sich auf die Rentenprognose die Absenkung des Rechnungszinses von 4 % auf 2,75 % aus. Auch wenn es von interessierter Seite immer wieder anders behauptet wird, es geht dadurch niemandem etwas verloren. Überschüsse werden verursachungsgerecht dem einzelnen Mitglied individuell auf seinem Konto gutgeschrieben.

In diesem Zusammenhang ist es mir wichtig, auf den Unterschied zwischen äußerem und innerem Wert der neuen Renteninformation hinzuweisen. Die Zahlen, die Sie lesen, spiegeln den äußeren Wert auf der

Grundlage des Rechnungszinses wieder. Dabei handelt es sich um eine versicherungsmathematische Berechnung, für die eine vollständige Kapitaldeckung besteht. Das hat es für die Gesamtrente vorher nicht gegeben.

Es war schwer genug, nach den Verlusten der Vergangenheit das überhaupt sicherzustellen.

Der innere Wert steht im Potential dieses Kapitals, das erst die Voraussetzung für die Teilnahme an der Entwicklung der Erträge an den Kapitalmärkten ist. Ohne Kapital keine Erträge.

Nach dem Verlust aller „sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen“, der mit der unverantwortlichen Restausschüttung 2003 schon ein Jahr später zur Rentenhäufung führte, ist die Zeit spektakulärer Aktionen mit dem Geld des AVW vorbei.

Kann ich Ihnen mit Blick auf die aktuelle Renteninformation Hoffnung für die Zukunft machen?

Ja, ich kann Ihnen Hoffnung machen. Die Voraussetzung ist aber der Weg. Und zwar der richtige, der ganz altmodische Weg. Geld nicht für politische Showeffekte auszugeben, sondern eine Weile arbeiten zu lassen, bis sich das, was wir uns alle wünschen, wieder einstellt: möglichst stabile, seriöse und anhäufende Kapitalerträge als Grundlage für höhere Rentenzusagen in einigen Jahren. Das Kapital ist und bleibt die Voraussetzung dafür.

Ihr Dr. K.H. Schirbort
Vorsitzender des
Leitenden Ausschusses

rechnung seiner Lebenserwartung ergab nach den statistischen Hochrechnungen der Sterbetafeln DAV 1994 noch eine Lebenszeit von 24 Jahren über sein 65. Lebensjahr hinaus - also 89 Lebensjahre. Die aktuellen Sterbetafeln DAV 2004 berechnen für die Zeit nach seiner Pensionierung mit 65 sogar 30,4 Jahre hinzu - also 95,4 Lebensjahre.

Für ein Versorgungswerk bedeutet das die zwingende Notwendigkeit, seine Rechnungsgrundlagen so anzupassen, dass für weitere 6 Jahre eine Rente gewährleistet werden kann. Man muss kein Versicherungsmathematiker sein, um augenblicklich zu begreifen, dass die Dimension der Veränderungen erhebliche Folgen für die Rentenprognosen hat. Dass unser AVW - nach Verlusten aus der Vergangenheit - heute dennoch wieder eine vollständige Kapitaldeckung für die prognostizierten Anwartschaften unter Anwendung der aktuellen Sterbetafeln von 2004 aufweist, hat dem Leitenden Ausschuss unter Vorsitz von Dr. Karl Horst Schirbort große Anerkennung und die Bestätigung fast aller Delegierten der Kammerversammlung vom November 2007 eingebracht.

Abbau von Hypotheken der Vergangenheit – Befreiung von Altlasten erleichtert Weg in die Zukunft

Vielen ist es nicht aufgefallen: Das AVW hat neben einer nun vollständigen Kapitaldeckung auch einen neuen Namen für seine Satzung. Sie ist an die

Stelle der alten Alterssicherungsordnung (ASO) getreten, und heißt jetzt „Satzung für die Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenensicherung der Zahnärztekammer Niedersachsen“. Die im internen Verkehr abgekürzte ABH macht durch die explizite Nennung ihrer Aufgaben deutlich, welche Versorgungsleistungen das AVW danach erbringt:

A: die Versorgung der AVW-Mitglieder im Alter (§ 15)

B: die Versorgung im Falle der Berufsunfähigkeit (§ 17)

H: die Versorgung der Hinterbliebenen, also der Witwen/Witwer (§ 18) und Waisen (§ 19)

Der Leitende Ausschuss hat mit der neuen „Satzung für die Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenensicherung“ des Altersversorgungswerkes der Zahnärztekammer Niedersachsen der Feststellung der Rechtswidrigkeit des § 12 c der alten ASO durch das Oberverwaltungsgericht Lüneburg nun ein verlässliches, rechtssicheres und gerechtes Fundament geschaffen. **Verursachungsgerechte Verteilung** von Überschüssen ist das Wesen eines individuellen Äquivalenzsystems. Höhere Beiträge generieren eine höhere Beteiligung am Deckungsstock und in Folge auch eine äquivalent höhere Beteiligung an den Überschüssen des AVW. Das ist gerecht. Darum werden alle, auch die jüngeren Kollegen, die noch viele Jahre aktive Mitglieder im AVW sind, die Vorzüge der neuen Satzung zu schätzen wissen. Das individuelle Äquivalenzsystem schließt eine stillschweigende Finanzierung von Rentenerhöhungen auf Kosten von Anteilen der jungen und aktiven Mitglieder am Deckungskapital aus. Auch laufende Beiträge aktiver Mitglieder können nicht zur Deckung kurzfristiger Rentenschulden verwendet werden. Vollständige Kapitaldeckung für alle Anwartschaften bedeutet, dass jeder erworbene

individuelle Anspruch an Renten und Rentenanwartschaften durch den entsprechenden Anteil am Gesamtkapital des AVW gedeckt ist.

Der § 12 c der alten ASO ermöglichte den Verantwortlichen Spielräume für Interpretationen und ließ Fehlsteuerungen für ungerechte, d.h. nicht äquivalente Verteilung von Überschüssen zu. Dies bedeutete eine Bevorzugung einiger Rentnerjahrgänge zu Lasten aktiver und jüngerer Mitglieder. Diese Rentnerjahrgänge erhielten viele Jahre lang weit überproportionale Renten aus den Überschüssen oberhalb des Rechnungszinses. Unter anderem war auch dadurch die Position „sonstige versicherungstechnische Rückstellungen“ vollständig aufgezehrt. Eine Rückstellung zur Fortzahlung der so genannten Rentenanpassung war nur zu einem sehr geringen Teil gebildet worden. Dem AVW blieb nur das Deckungskapital zur Sicherung der Grundrenten. Das Ergebnis bei vielen Rentnern war eine Halbierung der gewohnten Rentenhöhe, was in der Folge zu Klagen und entsprechenden Urteilen des OVG führte. Durch Urteil wurde der § 12 c („Rentenanpassung“) der alten Satzung für rechtswidrig erklärt. Damit war die Erarbeitung einer neuen Satzung notwendig. Die Fehlsteuerung des Altsystems und die daraus resultierenden Altlasten bleiben zunächst eine große Hypothek für den Neube-ginn.

Es gehört zu den besonders guten Nachrichten, dass der neue Leitende Ausschuss die Verpflichtungen aus der Vergangenheit und der zwingend notwendigen Übergangsregelung mit dem Jahresabschluss 2006 hat finanzieren können. Für die Mitglieder im AVW ist der Weg in die Zukunft nun unbelasteter. Gleichwohl wird es einige Jahre mit guten Erträgen bedürfen, um notwendige Reserven aufbauen zu können.

Neues System ab 2007 wirksam – Beitragsfreistellung für Altsystem zum 31.12.2006

Bis zum 31. Dezember 2006 war das Altsystem (ASO) in Kraft. Mit dem Neujahrsorgen 2007 wurde das Neusystem (ABH) wirksam. Diese klare Zäsur ist sehr wichtig zum Verständnis der weiteren Ausführungen. Für die Mitglieder bedeutet dies Freistellung von weiteren Beiträgen für das Altsystem. Das System ist geschlossen. Alle Beitragsleistungen aus dem Altsystem bis 2006 werden bei Fortschreibung des alten Rechnungszinses von 4 % in Rentensprüche umgerechnet. Auch alle 2005 und 2006 gezahlten Beiträge wurden zu dem bis 2006 gültigen Rechnungszins von 4 % umgerechnet. Die Erträge über 4 %, die aus dem Deckungskapital des Altsystems erwachsen, fließen nach dem Prinzip einer verursachungsgerechten Verteilung von Überschüssen weiterhin den Beitragskonten des Altsystems zu. Mit anderen Worten: Die Schließung des Altsystems zum 31.12.2006 belastet die erworbenen Ansprüche aus den bis dahin gezahlten Beiträgen und ihre weitere Verzinsung zu einem Rechnungszins von 4 % in keiner Weise. **Alle** Jahrgänge können mit der Beteiligung an Erträgen oberhalb des alten Rechnungszinses von 4 % rechnen. Eine zwingend notwendige Übergangsregelung (ausführlich im AVWinfo No. 3) regelt die Umstellung vom Alt- auf das Neusystem. Der Schock von 2004 wirkt nach (Mehr dazu lesen Sie unter „Rentenbescheide und Rentenprognosen“ weiter unten).

Alle Beiträge ab dem 1. Januar 2007 fließen nun dem Neusystem zu. Bei der Gegenüberstellung von jungen und äl-

teren Mitgliedern wird die Konsequenz der Umstellung deutlich: Ein junges Mitglied, das seit 5 Jahren Beiträge leistet, hat daraus einen individuellen äquivalenten Anspruch im Altsystem bei einem Rechnungszins von 4 %. Für die Zukunft seiner Berufstätigkeit leistet es Beiträge im Neusystem zu einem Rechnungszins von 2,75 % (siehe Bedeutung des Rechnungszinses weiter unten). Die weitaus größere Beitragsleistung wird in diesem Beispiel also im Neusystem erbracht. Zum Rentenbeginn werden die Anwartschaften aus beiden Systemen addiert und ergeben so einen äquivalenten Gesamtrentenanspruch.

Ein weiteres Beispiel soll ein älteres Mitglied darstellen, das den größeren Teil seiner Beitragsbiographie im Altsystem verbracht hat und bis zur Rente noch z.B. 3 Jahre Beiträge im Neusystem leistet. Alle seine Ansprüche im Altsystem bis 2006 bleiben in Bezug auf seine Rentenanwartschaften bestehen (s.o.). Die letzten Beitragsjahre vor Rentenbeginn werden ihm aus dem Neusystem gutgeschrieben. Mitglieder, die bereits vor dem 31.12.2006 Rentner geworden sind, beziehen ihre Renten ausschließlich aus dem Altsystem (s. AVWinfo No. 3).

Rentenbescheide und Rentenprognosen – Wichtige Änderungen nach Umstellung auf Neusystem

In der zweiten Dezemberhälfte 2007 wird das Rechenzentrum wahrscheinlich die umfangreichen Berechnungen

der Ansprüche aus Alt- und Neusystem vollzogen haben. Die Rentenbescheide und Rentenprognosen werden dann versandt. Dabei gilt es genau hinzuschauen: Da das Altsystem zum Ende 2006 beitragsfrei geschlossen wurde, erhalten die Mitglieder hierfür einen **Bescheid** über ihre Ansprüche aus diesem Altsystem. Für alle Ansprüche mit Beginn 2007 können nachvollziehbar noch keine Rentenbescheide erstellt werden. Die Ansprüche ab 2007 haben den Aussagewert eines Informationsschreibens und werden darum in der Form einer Rentenprognose herausgegeben.

In der Prognose enthalten ist die Akkumulation der Beitragssummen über viele Jahre, die eine Erhöhung des individuellen Anteils am Gesamtvermögen des AVW bewirkt. Die Höhe der Beiträge und die Dauer ihres Verbleibs im AVW (s. Verzinsung/Rechnungszins) haben unmittelbaren Einfluss sowohl auf die Bescheide bis 2006 als auch auf die Prognose ab 2007.

Die Bescheide für das Altsystem beruhen auf vorhandener Kapitaldeckung. Die Prognosen beruhen auf erwarteter Kapitalbildung bei Fortschreibung der Beiträge auf Basis des gültigen Rechnungszinses. Nicht in der Prognose enthalten sind Überschüsse, die sich während der Laufzeit oberhalb des Rechnungszinses ergeben. Sie werden nach ihrer Entstehung satzungsgemäß durch Beschluss der Kammerversammlung verursachungsgerecht zugeordnet.

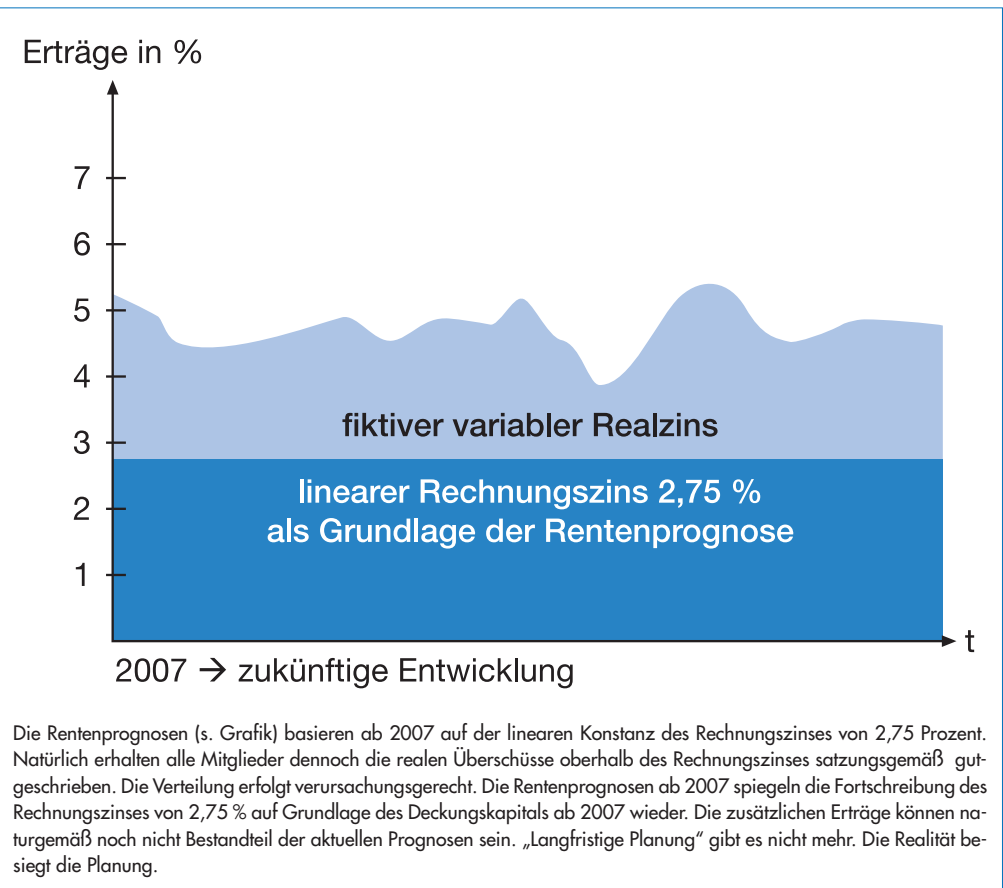
Ältere noch nicht verrentete Mitglieder haben im Altsystem den größten Teil ihrer Anwartschaften erworben, - im Neusystem allerdings noch nicht viel einzahlen können. Dieser Hinweis ist darum wichtig, damit die ins Haus stehenden Bescheide und Prognosen im Hinblick auf ihre Unterschiede verstanden werden. Die Rentenvorhersagen im Neusystem haben als Prognose (s.o.) eine andere Qualität als die verbindlichen Bescheide im Altsystem.

Zum besseren Verständnis wird empfohlen, die folgenden Erläuterungen zum Rechnungszins ebenso genau zu studieren wie die folgenden Erläuterungen zur verursachungsgerechten Verteilung. Erst dieses Verständnis öffnet den Blick für die großen Vorteile des Neusystems.

Die Bedeutung des Rechnungszinses – Verursachungsgerechte Verteilung der Überschüsse

Das AVW gehört zur ersten Säule der Altersversorgung. Seine Erträge (leider nicht die Renten) sind darum steuerfrei. Dieser Vorteil ist vor dem Hintergrund der üblichen Besteuerung von Kapitalerträgen nicht gering zu schätzen. Der Rechnungszins wird den Mitgliedern des AVW nach dem Prinzip der individuellen Äquivalenz (ähnlich wie in einem Sparplan) gutgeschrieben. Alle Überschüsse oberhalb des Rechnungszinses werden satzungsgemäß durch Beschluss der Kammerversammlung verursachungsgerecht verteilt. Der Rechnungszins für alle Beiträge bis 2006 betrug 4 % bei weiterer Fortschreibung in die Zukunft. Ab 2007 beträgt er für alle Beiträge ab dem 1.1. mit Beginn des Neusystems 2,75 %, - eine Absenkung. Warum?

Der Rechnungszins ist eine Ertragsprognose. Sie orientiert sich an der Einschätzung dessen, was erfahrungsgemäß an durchschnittlichen Kapitalerträgen erwartet werden kann. Mit diesem Rechnungszins werden dann grundsätzlich alle Beiträge für die Zukunft verzinst. Er ist also ein Versprechen. Auf dieser Grundlage erfolgt eine Beitragseinstufung unter Berücksichtigung von Alter (Geburtsjahrgang),



Die Rentenprognosen (s. Grafik) basieren ab 2007 auf der linearen Konstanz des Rechnungszinses von 2,75 Prozent. Natürlich erhalten alle Mitglieder dennoch die realen Überschüsse oberhalb des Rechnungszinses satzungsgemäß gutgeschrieben. Die Verteilung erfolgt verursachungsgerecht. Die Rentenprognosen ab 2007 spiegeln die Fortschreibung des Rechnungszinses von 2,75 % auf Grundlage des Deckungskapitals ab 2007 wieder. Die zusätzlichen Erträge können naturgemäß noch nicht Bestandteil der aktuellen Prognosen sein. „Langfristige Planung“ gibt es nicht mehr. Die Realität besiegt die Planung.

verwendeter Sterbetafel und gültigem Rechnungszins. Hieraus werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen Tabellen erarbeitet (siehe Anhang zur Satzung), mit deren Hilfe jedes Mitglied seine Rentenerwartung im Neusystem berechnen kann.

Dass dennoch die reale Rente am Ende höher als diese Berechnung ausfallen kann, ergibt sich auch aus den tatsächlichen, den realen Erträgen der Kapitalmärkte, die oberhalb des angenommenen Rechnungszinses liegen sollten. So muss es sein. Genau darum gilt es zu vermeiden, einen Rechnungszins „anzunehmen“, der so optimistisch ist, dass ihn die Realität möglicherweise

unterbietet. Unterdeckung und Enttäuschung wären die Folge. Tritt dieser Fall einmal ein, ist die entstandene Deckungslücke schnellstmöglich wieder aufzufüllen, was nur durch Absenkung der Rentenprognosen möglich ist. Verantwortungsbewusstsein und konservative Einschätzung der Erwartungen müssen darum die Maxime eines Leitenden Ausschusses sein. Dann sind die Grundlagen eines Versorgungswerkes wetterfest und ermöglichen vor allem eine verlässliche Lebensplanung.

Bei durchschnittlichen realen Kapitalerträgen von 6 % und mehr noch vor einigen Jahren war ein Rechnungszins von 4 % durchaus angemessen. Bei

den aktuellen Erträgen aber, die sich heute nur leicht oberhalb des alten Rechnungszinses bewegen, war eine Absenkung dieses Rechnungszinses unvermeidbar. Denn der Rechnungszins stellt das Versprechen dar. Daraus leitet sich dann die so genannte Anwartschaft ab, die auf einer versicherungsmathematischen Rentenberechnung basiert. Würde der festgelegte Rechnungszins von den Erträgen am Kapitalmarkt unterschritten, könnte ein Versorgungswerk die Zusagen an die Mitglieder nicht in voller Höhe bedienen. Eine Unterschreitung des Rechnungszinses würde eine Senkung der Rentenanwartschaften zur Folge haben. Wer also kann bei derzeit sinkenden

Erträgen am Kapitalmarkt verantworten, einen Rechnungszins von 4 % auch ab 2007 für die Zukunft fest zu versprechen? Der neue LA kann es nicht. Niemand kann es. Das ist der Grund für eine Absenkung des Rechnungszinses auf 2,75 % für alle Beiträge ab 2007. Anders als früher geht hier der Leitende Ausschuss einen gerechteren Weg. Damit liegt er immer noch einen halben Prozentpunkt über der Zusage der Kapitallebensversicherungen und gibt allen ein hohes Maß an Sicherheit, dass ein oben skizziertes Szenario der Unterdeckung nach allgemeiner Erwartung nicht eintreten wird.

Die Umstellung des Rechnungszinses macht die Prognose verlässlicher und mindert in keiner Weise den Anspruch auf verursachungsgerechte, äquivalente Beteiligung an den Überschüssen oberhalb des Rechnungszinses. Der abgesenkte Rechnungszins hat keine Auswirkung auf die tatsächliche Rentenhöhe bei Rentenbeginn. Nur die realen Erträge am Kapitalmarkt bestimmen die Gesamtwertung des Deckungskapitals und damit der individuellen, äquivalenten Anteile der Mitglieder daran.

Was bedeutet verursachungsgerecht?

Ein Beispiel soll das erklären: Ein Mitglied A weist bis Rentenbeginn 35 Beitragsjahre auf. Davon 25 Jahre im Altsystem und 10 Jahre im Neusystem. Der Deckungsstock im Altsystem wird weiter mit einem Rechnungszins von 4 % verzinst. Darüber hinaus gehende Überschüsse werden zeitnah gutgeschrieben. Der Deckungsstock im Neusystem wird ab 2007 mit einem Rechnungszins von 2,75 % verzinst. Auch hier werden die Überschüsse oberhalb dieses Rechnungszinses gutgeschrieben.

ben. So oder so ist für die Rentenberechnung am Ende also nicht der Rechnungszins ausschlaggebend, sondern die Summe aller Überschüsse während der Beitragsbiographie eines Mitgliedes. Der Rechnungszins (ob 4% oder 2,75%) war und bleibt nur die Grundlage für eine Rentenanwartschaft, für die eine Kapitaldeckung auch vorhanden sein muss (siehe vollständige Kapitaldeckung). Wird im Jahr 2007 im AVW eine Nettorendite von 4,5 % erreicht, so kann Mitglied A 0,5 % seines individuellen Deckungskapitals im Altsystem und 1,75 % seines individuellen Deckungskapitals im Neusystem als Einmalbeitrag gutgeschrieben bekommen.

Ein junges Mitglied B ist mit dem Januar dieses Jahres ins AVW eingetreten und weist bis Ende 2007 genau 12 Beitragsmonate auf. Der Rechnungszins ab 2007 und für die zukünftigen Jahre beträgt 2,75 %. Ansprüche an das Altsystem bestehen bei diesem Beispiel nicht. Alle Ansprüche entstehen aus dem Neusystem. Auf dieser Basis kann eine Rentenprognose auch nur als Hochrechnung bei Fortschreibung des Rechnungszinses von 2,75 % erfolgen. Kein Wunder, dass die Hochrechnung gerade für ganz junge Mitglieder im Vergleich zu früher nicht so unrealistisch hohe Beträge aufweisen kann. Der große Vorteil des Neusystems liegt gerade für dieses junge Mitglied B in der Teilnahme an der Ertragsentwicklung des AVW über noch viele Beitragsjahre. Die Überschüsse werden individuell und zeitnah gutgeschrieben und sind damit Bestandteil des individuellen Anteiles an der Deckungsrückstellung.

Verursachungsgerechte Verteilung von Überschüssen bedeutet also die unmittelbare Beteiligung an Kapitalerträgen analog und äquivalent zu dem individuellen Anteil der Mitglieder am Deckungsstock. Gerechter geht es nicht. Zugleich bedeutet dies eine klare Absage an alle, die sich zu-

gunsten der Erfüllung nicht durch Kapital gedeckter Rentenwünsche gern der Beiträge und Deckungsanteile jüngerer Mitglieder bedient hätten.

Sicherheit für verlässliche Lebensplanung – Neue Rechnungsgrundlagen mit Potential nach oben

Obwohl alle Verpflichtungen aus der Vergangenheit und der notwendigen Übergangsregelung unter Berücksichtigung der OVG-Urteile im Rahmen des Umbaus vom Alt- zum Neusystem abgearbeitet und durchfinanziert werden konnten (s. Bilanz 2006), bedeutet dies nicht, dass für unser Versorgungswerk notwendige Reserven derzeit zur Verfügung stehen. Die in der Vergangenheit geübte Praxis der Rentenanpassungen hat zum Verlust der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellung geführt. Durch Überzahlung und Umverteilung konnten keine Reserven aufgebaut werden, die das AVW dringend gebraucht hätte. Zu den Belastungen aus der Vergangenheit gehört leider, dass es für alle Rentenanpassungen keine dauerhafte Deckung gab.

Die neue Satzung verlangt, dass jede Erhöhung laufender Renten für die Zukunft verlässlich sein und darum eine entsprechende Kapitaldeckung aufweisen muss. Erst diese Sicherheit macht eine vernünftige Lebensplanung möglich. Die neuen Rechnungsgrundlagen enthalten ein nicht zu unterschätzendes Potential nach oben, nachdem nunmehr alle Überschüsse satzungsgemäß, d.h. verursachungsgerecht verteilt werden können.

Eine weitere Kompensation für die Halbierung der Renten von 2004 und ihrer Auswirkung in die Zukunft würde nur möglich sein, wenn die aktiven Mitglieder einen Teil ihrer Beiträge oder Beitragsanteile am Deckungsstock zur Verfügung stellten. Dies hieße eine erneute Umverteilung der einen Gruppe zugunsten einer anderen. Es gab bis zuletzt Kollegen, die mit der Einbringung eines offenen Plandeckungssystems genau das forderten. Umverteilung wird jedoch für keine Mitgliedergruppe akzeptabel sein. In einem gerechten System individueller Äquivalenz darf das auch nicht möglich sein.

Die Bedeutung der Sterbetafeln – Lebenserwartung erheblich angestiegen

Die Versicherungsmathematik ist eine komplexe Spezialdisziplin der Mathematik. Ihre Vorhersagen einer nachhaltig höheren Lebenserwartung mögen ja Freude auslösen. Für ein Versorgungswerk lösen diese Prognosen in erster Linie wachsende Verpflichtungen aus. Jede neue Prognose einer Sterbetafel, die z.B. die Lebenserwartung auch nur um ein Lebensjahr länger veranschlagt, macht augenblicklich eine Änderung der Rechnungsgrundlagen notwendig. Konkret: Bei unveränderter Beitragszeit würde sich die Dauer des Rentenbezugs verlängern.

Die Umstellung der Hochrechnungen aus den Sterbetafeln DAV 1994 auf die aktualisierten Prognosen der Sterbetafeln DAV 2004 ist die notwendige Folge einer weitaus höheren Lebenserwartung als vor wenigen Jahren noch

Prinzip der individuellen Äquivalenz gesichert – Verursachungsgerechte Verteilung von Überschüssen

Gemäß § 38 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) hat die Satzung zu bestimmen, welcher Maßstab der Verteilung der Überschüsse zugrunde zu legen ist. Der Verteilungsmaßstab muss dem Gleichbehandlungsgrundsatz gemäß § 21 VAG entsprechen.

In einem versicherungsmathematischen Verfahren wird jeweils der Rohüberschuss berechnet. Gemäß § 33 Abs. 2 ABH werden davon mindestens 5 % der Verlustrücklage zugeführt. Der verbleibende Überschuss fließt in die Rückstellung für satzungsgemäße Überschussverteilung.

Jeder individuelle Anteil am Deckungsstock ist äquivalent an den Erträgen beteiligt. Höhere Beiträge generieren höhere Beteiligung am Deckungsstock und in Folge auch höhere Beteiligung an den Überschüssen zugunsten der Beitragszahler.

angenommen. Es gibt keine Vermeidungsstrategie gegen das „Methusalem-Komplott“, wie es ein Herausgeber der FAZ beschrieben hat.

Der in der Einleitung bereits vorgestellte 30-jährige Kollege wird voraussichtlich mindestens 6 Jahre älter als bisher angenommen, d.h. älter als 95 Jahre. Die Kolleginnen und Kollegen, die heute 40 sind, also mitten im Berufsleben stehen, werden durchschnittlich etwa 5 Jahre älter als noch 1994 angenommen. Und wer in diesem Jahr in Rente geht, kann nach der Statistik damit rechnen, 3 bis 4 Jahre älter zu werden. Diese Prognosen stellen für alle Versorgungswerke eine erhebliche Anforderung dar.

Die Tabelle (S. 8) zeigt die Entwicklung der Lebenserwartung anhand der Sterbetafeln DAV 1994 und 2004.

Die Verpflichtungen, die dem AVW aus der Anwendung der neuen Tafeln entstehen, lassen uns einen Blick auf die Ertragsquellen des AVW werfen. Nur sie können es sein, aus denen eine gesicherte Zukunft erwachsen kann.

Ertragsquellen des AVW

Erträge aus Deckungskapital

Das Deckungskapital des AVW von z.Zt. etwa 1,1 Milliarden Euro ist unter strengster Aufsicht am Kapitalmarkt in der Risikoklasse 1 (höchste Sicherheitsstufe) angelegt. Unter diesen Bedingungen betrug die Rendite in der jüngeren Vergangenheit zwischen 4 und 5 Prozent jährlich - also mehr als der neue Rechnungszins von 2,75 %. Er-

Vergleich der Lebenserwartungen im Zeitablauf DAV1994 und DAV2004

Ab Rentenbeginn im Alter 65 ergeben sich die folgenden Lebenserwartungen:

Geburtsjahr	Rentenbeginn im Jahr	Lebenserwartung Männer		Lebenserwartung Frauen	
		DAV1994	DAV2004	DAV1994	DAV2004
1942	2007	21,0	24,2	25,1	27,9
1957	2022	22,3	26,9	26,6	30,6
1967	2032	23,1	28,7	27,5	32,2
1977	2042	24,0	30,4	28,4	34,0

gibt sich am Ende eines Rechnungsjahres ein Ertrag von z. B. 4,5 %, so beträgt der Überertrag oberhalb des Rechnungszinses entsprechend 1,75 %. Die Satzung verlangt die verursachungsgerechte Verteilung durch die Kammerversammlung.

Die Überschüsse aus Kapitalanlagen werden auf zwei Rechnungszinssätze gerecht aufgeteilt. Am Beispiel eines Ertrages von 4,5 % entfällt auf den dem Rechnungszinssystem mit 4 % zugeordneten Deckungsstock ein Überschuss von 0,5 %. Alle Beiträge, die dem Deckungsstock mit 2,75 % Verzinsung zugeordnet sind (Neusystem), erhalten demnach einen Überschuss von 1,75 % gutgeschrieben.

Jetzt gilt, was eigentlich schon immer hätte selbstverständlich sein sollen: dass jede Beteiligung an Überschüssen dauerhaft und für die Zukunft verlässlich sein muss. Das heißt, auch eine erhöhte Zusage muss dauerhaft durch Kapital gedeckt sein.

Biometrische Gewinne

Die behutsame Einschätzung und Verwendung der Daten, die das AVW von seinen versicherungsmathematischen

Ratgebern erhält, kann zu so genannten biometrischen Gewinnen führen. Wenn also in mehr Fällen als hochgerechnet Rentenbezieher vor Erreichen ihres statistisch errechneten Lebensalters sterben, entsteht aus nicht gezahlten Renten ein Gewinn, der dann der Gruppe der Rentenbezieher verursachungsgerecht zugeschrieben wird. Das gleiche gilt für Risikogewinne aus der Kalkulation für die Berufsunfähigkeit, die dann verursachungsgerecht allein der Gruppe der Aktiven zugeschrieben werden. Sie verbessern das Gesamtergebnis.

(2006 z.B. betrug die Summe aller Einsparungen aus diesen „Risikogewinnen“ mehr als 10 Prozent des Gesamtertrages. Auch für diese Rückflüsse aus dem obligatorischen Risikopuffer gilt nach neuer Satzung die verursachungsgerechte Zuordnung zum jeweiligen Deckungsstock.)

Verwaltungsgewinne

Der Versicherungsmathematiker rechnet für Verwaltungskosten mit einem Aufwand von 2,5 % der Beitragseinnahmen. Nicht verbrauchte Mittel fließen dann an die Mitglieder des AVW zurück.

Neue Satzung – Neue Regeln Erste Säule sichert Alter und Lebensrisiken

Neu:
Satzung für die Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenensicherung

Das **einheitliche Renteneintrittsalter** für den Bezug der Rente im AVW ist nun 65. Dies stellt jedoch lediglich eine versicherungsmathematische Größe dar, um transparent, für jedes Mitglied nachvollziehbar anhand von Tabellen im Anhang zur Satzung den erworbenen Anspruch aus den Beitragszahlungen darstellen zu können. Damit stellt das AVW jenes intransparente und bürokratische Verfahren der Vergangenheit ein, als mit unterschiedlichen Renteneintrittsaltern gerechnet wurde. Auch für das OVG war das nicht nachvollziehbar, da es sich in der Durchführung sehr kompliziert gestaltete. Durch die Umrechnung entstehen

weder dem Mitglied noch dem AVW Verluste. Weiterhin steht jedem Mitglied frei, seine Ansprüche vorzuziehen oder später geltend zu machen, siehe Satzung § 14 Abs. 3 und 4 ABH. Demnach besteht auch weiterhin die Möglichkeit, ergebnisneutral den Renteneintritt bis zum 60. Lebensjahr vorzuziehen oder den Rentenbezug bis zum 68. Lebensjahr hinauszuschieben.

Eine **Kapitalisierung** aller bis zum 31.12.2004 gezahlten Beiträge ist auch weiterhin möglich. Neu in unserer Satzung aufgenommen ist die Möglichkeit der Teilkapitalisierung, um auch hier unseren Mitgliedern eine individuelle Lebensplanung zu ermöglichen.

Für **Berufsunfähigkeitsrenten** gilt nunmehr der Schlüssel 80/80. Das bedeutet im Verhältnis zum Altsystem 70/100 zunächst einen Vorteil für alle aktiven Mitglieder. So ist z.B. gerade für einen Familienvater, den das Schicksal der Berufsunfähigkeit ereilt, in offensichtlicher Notsituation nun eine um 10 Prozentpunkte höhere BU-Rente (§ 17 ABH) eventuell von existentieller Bedeutung. Auch nach Erreichen des 65. Lebensjahres wird die zur Altersrente umgewandelte Berufsunfähigkeitsrente in einer dann finanziell nicht mehr so belasteten Situation ebenfalls noch 80 Prozent betragen. Natürlich nehmen auch diese Mitglieder an Rentenerhöhungen teil.

Das AVW gewährt beim Tode eines verheirateten Mitgliedes dessen **Witwe** oder **Witwer** eine lebenslängliche monatliche Rente in Höhe von zwei Dritteln der Altersrente (§ 18 ABH). Das AVW gewährt überdies beim Tode eines Mitgliedes eine monatliche **Waisenrente** (§ 19 ABH) von einem Sechstel des Altersrentenanspruchs.

Unisex sei ein Gesetz gegen die Mathematik, sagen einige. In der Tat entpringt es einer europäischen Vorgabe nach Vereinheitlichung und wurde

darum auch von der Aufsicht als Bedingung für die neue Satzung angesehen. Mit den Regelungen zum „Unisex“ verwischt der Gesetzgeber die versicherungsmathematischen Unterschiede zwischen Ledigen und Verheirateten, Frauen und Männern. Die größere Lebenserwartung der Frauen führte wegen der längeren Rentenbezugszeit zu niedrigeren monatlichen Rentenzahlungen. Der Unterschied zu den Rentenbescheiden der Kollegen war keineswegs beträchtlich, aber immerhin vorhanden. Ein Unisex-Tarif hätte schon vor fast 30 Jahren im AVW eingeführt sein müssen. Niemand hat ihn vermisst. Verpflichtende Vorgaben sowohl europäischen Rechts als auch obligatorische Auflagen der Aufsichtsbehörde verschaffen nun ungeliebten, als nicht sachgerecht angesehenen Unisex-Konsequenzen einen Platz in der neuen Satzung.

Stärker werden von der Unisex-Regelung **unverheiratete junge Männer** betroffen sein, deren Rentenprognose im Verhältnis zu früheren Berechnungen auf den ersten Blick nun deutlich geringer ausfällt als zuvor. Dafür gibt es drei Gründe:

1. Die zwingend notwendigen neuen Sterbetafeln DAV 2004 sagen diesen jungen Mitgliedern eine erheblich höhere Lebenserwartung voraus (s.o.). Bei weitgehend unveränderter Beitragsbiographie werden sie 5 bis 6 Jahre länger Rente beziehen.

2. Ledige junge Männer werden in den Rechnungsgrundlagen (Unisex) nun von Beginn an wie Verheiratete behandelt. Früher ergab sich hier aufgrund der versicherungsmathematischen Struktur unseres Werkes wegen des fehlenden „Risikos“ einer Witwenrente eine deutlich höhere Rentenprognose als bei verheirateten Kollegen gleichen Alters. Es bleibt diesen jungen Kollegen aber die Gewissheit, dass diese zu-

nächst auffällige Differenz bis zum Renteneintrittsalter jedoch erheblich schmolz. Nun werden sie eine **um 10 Prozent höhere Rente** erhalten, wenn das rechnerische Risiko einer Witwenrente bei Renteneintritt definitiv entfallen sollte. Eine zwischenzeitige Verheiratung ändert dann an der Rentenprognose, die ihm jetzt ins Haus steht, nichts.

3. Auch die Absenkung des Rechnungszinses auf 2,75 % trägt dazu bei, dass die Rentenprognose niedriger als früher ausfällt, was aber nichts über ihre reale Höhe bei Renteneintritt aussagt. Die Rente wird sich durch die verursachungsgerechten Zuschreibungen der Überschüsse aus vielen Beitragsjahren erfahrungs- und erwartungsgemäß günstiger darstellen.

Dazu ein persönlicher Beitrag des Kollegen Dr. Vogel (ZfN):

„Die alte Alterssicherungsordnung (ASO) gibt es nicht mehr. Die neue heißt Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenensicherung (ABH). Sowohl die ZfN-Gruppe als auch der Freie Verband hatten sich eine andere Entstehungsgeschichte dieser neuen Satzung gewünscht. Aber nun, da es so entschieden ist, werden alle sechs LA-Mitglieder (FVDZ + ZfN) gemeinsam die Satzung umsetzen zum Wohle der niedersächsischen Kollegenschaft. Dr. B. Vogel (LA-Mitglied)“

Die Vorteile der neuen Satzung auf einen Blick

- Der wichtigste Unterschied zwischen der Alterssicherungsordnung alter Art (ASO) und der neuen Satzung für die Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenensicherung (ABH) besteht im Ersatz der „langfristigen Planung“ durch die zukünftige verursachungsgerechte Verteilung der Überschüsse und der vollständigen Kapitaldeckung der dann zugesagten Verbesserungen der Rentenanwartschaften. Die „langfristige Planung“ der alten ASO ließ eine verlässliche Berechenbarkeit der zu erwartenden Rente nicht zu. Der § 12 c dieser ASO war laut Urteilen des OVG rechtswidrig. Zugleich bot die alte Satzung Spielräume für Interpretationen, die den vollständigen Verbrauch der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen zur Folge hatten. Das ist nun ausgeschlossen.
- Für alle Anwartschaften einschließlich der verteilten Überschüsse besteht nun eine **vollständige Kapitaldeckung**. Das Risiko ungerechtfertigter Erwartungen und langfristiger Fehlplanung besteht nicht mehr. Allen Wünschen, die noch ungezahlten Beiträge nachwachsender Generationen zukünftiger Kollegen in eine offene Plandeckung zur kurzfristigen Erhöhung von Renten einzubeziehen, wurde eine klare Absage erteilt. Vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung, aber auch sinkender Approbationszahlen gab und gibt es keine Berechtigung für solche Forderungen.
- Das AVW hat die Umstellung der Rechnungsgrundlagen auf die neuen Sterbetafeln DAV 2004 für das Neusystem ab 2007 bereits vollzogen und kann eine vollständige Kapitaldeckung für alle Renten und Anwartschaften darstellen. Damit ist das Risiko längerer Lebenserwartung auf absehbare Zeit versicherungsmathematisch beherrschbar.
- Der neue Rechnungszins von 2,75 % führt zu realitätsnahen Rentenprognosen. Die **verursachungsgerechte Verteilung der Überschüsse** oberhalb des Rechnungszinses sichert **Gerechtigkeit, Transparenz** und Rentenerwartungen, die unmittelbar von der realen Entwicklung der Kapitalmärkte profitieren.
- Die neue Satzung gewährleistet **größtmögliche Transparenz**. Jedes Mitglied kann seinen Rentenanspruch aus dem neuen System anhand der Anlagen zur Satzung weitgehend selbst berechnen. Nicht im voraus berechnen kann es die Auswirkung aus den Gutschriften der Überschüsse, da diese nicht zuletzt auch vom Ertragsergebnis der Kapitalmärkte abhängig sind.
- Das Schicksal Berufsunfähigkeit ist hart genug. Die neue Satzung sichert einem berufsunfähigen Mitglied eine um 10 Prozentpunkte höhere BU-Rente als früher.
- **Die Verteilungsgerechtigkeit und damit die Rechtssicherheit im AVW ist wieder hergestellt. Der bedeutendste Vorteil der neuen Satzung besteht in der Beibehaltung und Rekonstruktion des individuellen Äquivalenzsystems mit verursachungsgerechter Verteilung der Überschüsse.**
- Nach einer Zeit harter Auseinandersetzungen um den richtigen Weg unseres AVW hat der neue Leitende Ausschuss unter Vorsitz von Dr. Karl Horst Schirbort nicht nur die **Zustimmung der gesetzlichen Aufsichtsbehörden** und der Sachverständigen erhalten. Mit der Entlastung durch die Kammerversammlung vom 9. November 2007 erfährt der LA nunmehr auch die **Bestätigung fast aller Delegierten der Kammerversammlung**. Für die Zukunft des AVW bedeutet auch dies eine ideelle Stärkung der Grundlage für die Fortsetzung einer erfolgreichen Arbeit.